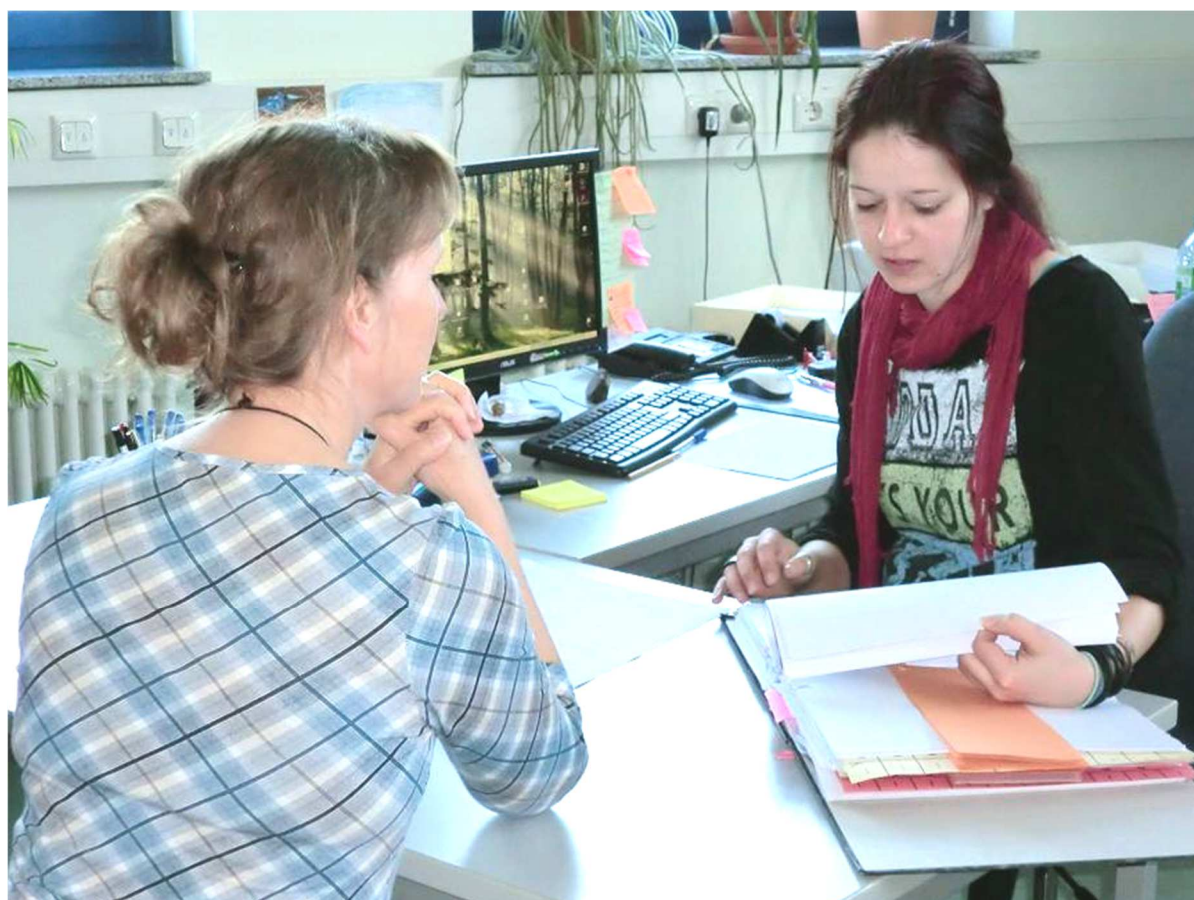


Ein Leben ohne Schulden

Das sollten Sie über das Verbraucherinsolvenzverfahren wissen





Inhaltsverzeichnis:

	Vorwort	Seite 3
1)	Wer kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen und was nützt das gegen die Schulden?	Seite 4
2)	Vorbereitung und Erstellung der Gläubigerliste	Seite 4
3)	„Stolpersteine“	Seite 5
	<ul style="list-style-type: none">• Sperrfristen• Wann sind die Schulden entstanden?• Unerlaubte Handlungen	
4)	Der außergerichtliche Vergleich (agV)	Seite 6
5)	Antrag zur Verbraucherinsolvenz	Seite 7
6)	Das Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren)	Seite 8
7)	Pflichten im Insolvenzverfahren zum Erreichen der Restschuldbefreiung	Seite 9
8)	Insolvenzpläne	Seite 10



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nicht durchgängig eine gegenderte Sprachform verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

diese Informationsbroschüre soll versuchen, Ihnen ein kompliziertes Verfahren als einen möglichen Weg zu einem schuldenfreien Leben einfach und verständlich zu erklären.
Durch die juristischen Änderungen in der Insolvenzordnung zum 01.10.2020 wurde die Aktualisierung dieser Broschüre notwendig.

Allerdings kann diese Broschüre eine professionelle und sachbezogene Schuldnerberatung nicht ersetzen.

Die Beratenden wollen Ihnen helfen, mit den Schwierigkeiten der Insolvenz fertigzuwerden.

Sie möchten mit Ihnen das Insolvenzverfahren vorbereiten.

Sie sind daher auf Ihre Mithilfe und Informationen angewiesen.

Auch für Sie vielleicht „beschämende“ Sachverhalte werden vertrauensvoll behandelt.



Die Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist umfangreich und es sind diverse Regeln zu beachten.

Alle Angaben sind wahrheitsgemäß mitzuteilen. Spätestens beim Insolvenzantrag erklären Sie mehrfach an Eides statt, dass Ihre Angaben vollständig und wahr sind.

Unrichtige Angaben (ob bewusst oder unbewusst gemacht) können schwerwiegende Folgen haben. Im schlimmsten Fall erhalten Sie mit Beendigung des Insolvenzverfahrens keine Restschuldbefreiung für Ihre Schulden und alle Mühe war umsonst.

**Diese Informationsbroschüre kann nicht jede Ihrer Fragen beantworten.
Bei Unklarheiten fragen Sie einfach nach.**

Matthias Meffert,
Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung der GAB Limburg-Weilburg
im November 2021

© GAB Limburg-Weilburg.

1) Wer kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen und was nützt das gegen die Schulden?

Die gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) sehen vor, dass Privatpersonen die Möglichkeit haben, sich mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren nachhaltig und verbindlich von ihren Schulden zu befreien.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für Menschen, die aktuell nicht selbstständig tätig sind. Für ein Verbraucherinsolvenzverfahren bei ehemals Selbständigen dürfen nicht mehr als 19 verschiedene Gläubiger vorhanden sein. Außerdem dürfen keine Rückstände gegenüber ehemaligen Angestellten (Lohnsteuer oder Arbeitnehmeranteile der gesetzlichen Sozialversicherungen) existieren.

Sollte dies bei Ihnen jedoch der Fall sein, so kommt für Sie ein Regelinsolvenzverfahren in Frage. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Schuldnerberatung oder beim für Sie zuständigen Amtsgericht.

Grundsätzliche Voraussetzung für ein Insolvenzverfahren ist, dass Sie

- volljährig sind und
- zahlungsunfähig sind oder Zahlungsunfähigkeit droht.

Es spielt keine Rolle, ob die Schulden vor 20 Jahren entstanden sind oder danach.



2) Vorbereitung und Erstellung der Gläubigerliste

Zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens werden viele Daten gesammelt und in einer Gläubigerliste zusammengefasst. Dies können Sie unterstützen, indem Sie

- schriftlich eine kostenlose Eigenauskunft bei der SCHUFA nach Artikel 15 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) beantragen,
- möglichst die Forderungen nach Namen und Aktenzeichen der Gläubiger sortieren. Die Reihenfolge der Liste sollte mit der Reihenfolge des Aktenordners übereinstimmen.

Es ist von Vorteil, einzelne Forderungen deutlich voneinander zu trennen und zu sortieren.

Wenn Sie hierzu Hilfe benötigen, sprechen Sie die Beratenden in der Erstberatung an.

Ihre Mithilfe und Vorarbeit können den Beratungsablauf beschleunigen.



3) „Stolpersteine“

„Stolpersteine“ versperren den Weg zur Schuldenfreiheit.

Es ist wichtig, diese Stolpersteine zu entdecken und zu umgehen.

Stolpersteine können einen Insolvenzantrag sinnlos machen.

Dies ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass Sie generell kein Insolvenzverfahren durchlaufen können – bitte sprechen Sie daher in jedem Fall noch einmal mit Ihrem Beratern, denn jeder Fall ist anders.

a) Stolperstein: Sperrfristen

Für Ihren Insolvenzantrag gibt es eventuell Sperrfristen zu beachten.

Diese können zwischen 3 und 11 Jahren betragen. Sperrfristen liegen z.B. vor, wenn Sie bereits einmal die Restschuldbefreiung beantragt, erteilt oder versagt bekommen haben.

b) Stolperstein: Wann sind die Schulden entstanden?

Nach §290 InsO wird keine Restschuldbefreiung erteilt, wenn in den letzten

- 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag unangemessene neue Schulden gemacht wurden,
- 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag Vermögen verschwendet wurde,
- 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag schriftlich Falschangaben gemacht worden sind, um einen Kredit oder Sozialleistungen zu erhalten bzw. Zahlungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- 5 Jahren vor dem Insolvenzantrag wegen Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung eine Verurteilung von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten erfolgte (§§ 283 – 283c StGB).



c) Stolperstein: unerlaubte Handlungen

Sind Ihre Schulden (oder Teile davon) aus Straftaten entstanden (Betrug, Diebstahl, vorsätzliche Unterhaltsschulden, Steuerhinterziehung usw.), könnte es sein, dass diese nicht restschuldbefreiungsfähig sind.

Im Juristendeutsch spricht man von „ausgenommenen Forderungen“ (§ 302 InsO).

So sind

- Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat),
- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder,
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden,
- angemeldete Steuerschulden aus verurteilten Straftaten (wie Steuerhinterziehung oder gewerbsmäßigem, gewaltsamem und bandenmäßigem Schmuggel oder Steuerhehlerei) sowie
- angemeldeter rückständiger Unterhalt, wenn dieser vorsätzlich nicht bezahlt wurde, obwohl Sie hätten zahlen können,

von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

4) Der außergerichtliche Vergleich (agV)

Vor einem Insolvenzantrag wird versucht, sich ernsthaft mit allen Gläubigern außergerichtlich zu einigen.

Dieser Einigungsversuch ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass man einen Verbraucherinsolvenzantrag stellen darf. **Alle Gläubiger sind zu berücksichtigen (auch Schulden bei Oma, Opa, Onkel, Tante, Geschwistern, Eltern usw.)**

Der agV erfolgt schriftlich. Dazu wird ein Plan erstellt, der einen konkreten Vorschlag zur Einigung enthält.

Zwischen erfolglosem agV und Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen, da man sonst einen neuen agV durchführen muss.

Besprechen Sie weitere Details (z.B. Bescheinigung des Scheiterns des agV) mit Ihrem Schuldnerberater.

5) Antrag zur Verbraucherinsolvenz

- Ein Insolvenzantrag ist freiwillig.
- Sollten Sie einen Insolvenzantrag stellen, ist der gerichtliche Vordruck dazu zu verwenden!
Den Vordruck erhalten Sie entweder beim für Sie zuständigen Amtsgericht, in der Schuldnerberatung oder im Internet.
- Der Insolvenzantrag muss schriftlich gestellt werden.

Mit dem Insolvenzantrag sollte gleichzeitig ein Antrag auf

- Restschuldbefreiung und
- gegebenenfalls auf die Stundung der Gerichtskosten des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Außerdem ist eine Bescheinigung über das Scheitern des agV beizulegen (Anlage 2 des Vordruckes). Diese Bescheinigungen können u.a. staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater ausstellen.

Weiterhin erklären Sie schriftlich,

- wann bzw. ob Sie überhaupt bereits einmal eine Restschuldbefreiung erhalten haben,
- ob Ihnen schon einmal ein Restschuldbefreiungsantrag versagt wurde und aus welchem Grund, (z.B. weil Sie Ihre Mitwirkungs- und Erwerbspflichten nicht eingehalten oder unvollständige Angaben bei einem bereits früher gestellten Insolvenzantrag gemacht haben. (Siehe Punkt 3: „Stolpersteine“)).

Sollten Sie schon einmal eine Restschuldbefreiung erhalten oder versagt bekommen haben ergibt ein neuer Antrag zur Restschuldbefreiung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist einen Sinn. Dies können Sie in der Beratung vorab klären. Dem Insolvenzantrag hat der Schuldner den agV-Plan beizulegen und eine Erklärung, weshalb die Gläubiger dem agV nicht zugestimmt haben.

Der **gesamte** Vordruck des Insolvenzantrages ist zu beachten!

Im Insolvenzantrag erklären Sie mehrfach schriftlich und an Eides statt, dass Ihre Angaben im Antrag vollständig und korrekt sind. Sollten Sie Falschangaben machen, wäre dies ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung.

6) Das Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren)

Das Insolvenzgericht beim für Sie zuständigen Amtsgericht prüft Ihren Insolvenzantrag. Sollten keine Hinderungsgründe vorliegen, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Für die Dauer des Insolvenzverfahrens wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, der meistens ein Rechtsanwalt ist.

Unter anderem haben die Verwalter die Aufgabe, zu überprüfen, ob Sie Ihre Pflichten (=Obliegenheiten) einhalten und Ihre Vermögenswerte einzuziehen (sofern vorhanden und verwertbar).

Mit Eröffnungsdatum bei Gericht beginnt die Laufzeit des Insolvenzverfahrens. In Erstverfahren ab 01.10.2020 beträgt diese 3 Jahre.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle Pfändungen ruhend gestellt.

Der Insolvenzverwalter unterrichtet über die Insolvenzeröffnung Ihre Bank, Ihren Arbeitgeber, die Rentenversicherung, das Finanzamt und Ihren Vermieter.

Die Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens wird im Internet bekannt gegeben.

Sollten Sie pfändbares Einkommen haben (z.B. durch Gehalt, Rente, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Steuerrückerstattungen usw.), so wird der pfändbare Anteil durch die entsprechende Stelle (z.B. Arbeitgeber) an den Insolvenzverwalter überwiesen. Von den gesammelten pfändbaren Beträgen werden zuerst die Kosten des Verfahrens und anschließend die Gläubiger bezahlt.

Sollten Sie Aufrechnungen von Sozialleistungen haben, dürfen die Sozialleistungsbehörden im Insolvenzverfahren diese Aufrechnungen bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung weiter durchführen. Dies gilt auch für die Finanzverwaltung.

Das Insolvenzverfahren ist in 2 Abschnitte unterteilt:

Insolvenzverfahren und Wohlverhaltenszeit (Laufzeit der Abtretungserklärung).



7) Pflichten im Insolvenzverfahren zum Erreichen der Restschuldbefreiung

Während der gesamten Dauer der Insolvenz haben Sie diverse Pflichten nach §295 InsO zu erfüllen. Diese sind z.B.:

- Einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen oder diese zu suchen (sofern Sie erwerbsfähig sind).
- **Jede finanzielle** Veränderung muss bei Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter schriftlich und schnell mitgeteilt werden (Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Lottogewinn, Erbschaft usw.).
- **Jede soziale** Veränderung muss bei Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter schriftlich und schnell mitgeteilt werden (Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel, Heirat, Trennung, Scheidung, Geburt eines Kindes...usw.).
- Wenn das Gericht oder der Insolvenzverwalter weitere Informationen von Ihnen verlangen, ist es notwendig, dass Sie diese auch (schriftlich) mitteilen (Mitwirkungspflichten).
- Keine Zahlungen an die Insolvenzgläubiger leisten.
- Bei Einkommen, das pfändbare Anteile enthält, wird der pfändbare Teil (z.B. vom Arbeitgeber) direkt dem Insolvenzverwalter überwiesen. Den unpfändbaren Anteil erhalten Sie.
- Keine neuen unangemessenen Verbindlichkeiten während des Verfahrens begründen.

Sollten Sie in den 3 Jahren des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltenszeit alle Pflichten einhalten, wird das Insolvenzgericht Ihnen die Restschuldbefreiung gewähren.

Im Detail erklärt Ihnen dies Ihr Schuldnerberater.

Wenn Sie die Pflichten im Insolvenzverfahren nicht einhalten, kann es passieren, dass das Insolvenzverfahren beendet wird und Sie keine Restschuldbefreiung bekommen.

(Dazu beachten Sie bitte Punkt 3: „Stolpersteine“).

Sollte das Insolvenzgericht bis zu 12 Monate **nach Erteilung der Restschuldbefreiung** erfahren, dass Pflichten verletzt wurden, kann die Restschuldbefreiung widerrufen werden.

Die Restschuldbefreiung gilt für alle Schulden, die **vor** dem Insolvenzverfahren entstanden sind! **Neue Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind davon nicht betroffen!**

8) Insolvenzpläne

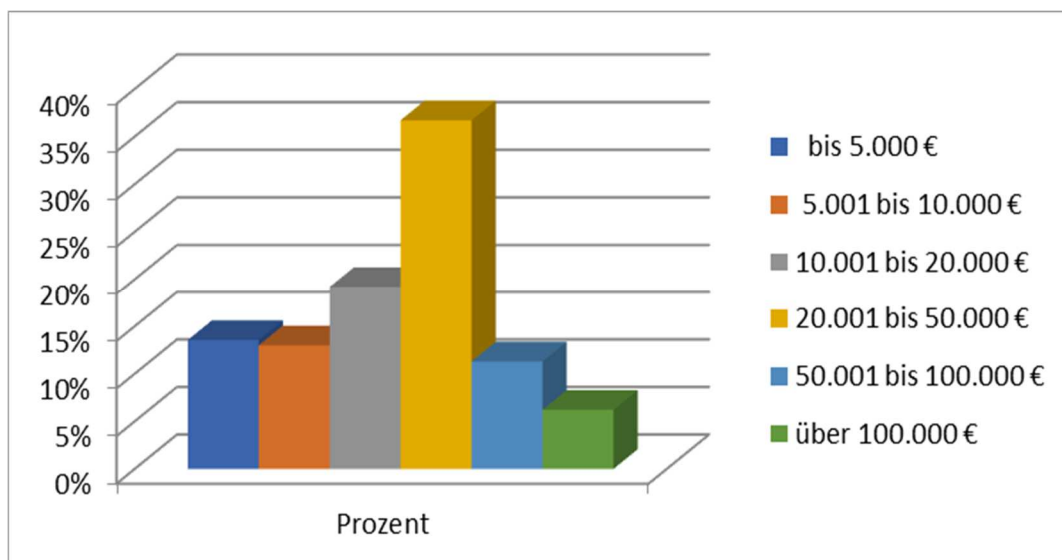
Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, allen Gläubigern einen Insolvenzplan anzubieten. Dies ist ein anderer Versuch, sich mit allen Gläubigern vergleichsweise zu einigen.

Dadurch kann man die Dauer eines Insolvenzverfahrens verkürzen. Hier sind wieder bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

Näheres dazu kann Ihnen Ihr Insolvenzverwalter erklären, da dies nur **im** Insolvenzverfahren möglich ist.

Schuldenhöhen der Beratungsfälle (Statistik 2020)

	Anzahl	Prozent
bis 5.000 €	48	13,56%
5.001 bis 10.000 €	46	12,99%
10.001 bis 20.000 €	68	19,21%
20.001 bis 50.000 €	130	36,72%
50.001 bis 100.000 €	40	11,30%
über 100.000 €	22	6,21%
Gesamtergebnis	354	100,00%



Raum für Notizen und Fragen:

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Der Herausgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Herausgebers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Herausgeber behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Broschüre oder die gesamte Broschüre ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Der Herausgeber hat in dieser Broschüre nur eigene Bilder und Statistiken verwendet.

Das Copyright für veröffentlichte, vom Herausgeber selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Herausgeber der Broschüre. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Bilder und Statistiken in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

Herausgeber und Impressum (ebenso: siehe Kopf- und Fußzeile):

GAB – Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH, Insolvenz- und Schuldnerberatungsstelle

Im Schlenkert 14, 65549 Limburg

Telefon: 06431 / 9476-20, Fax: 06431 / 9476-91, E-Mail: office@gab-limburg.de

Internet: www.gab-limburg.de

3. aktualisierte Auflage, Dezember 2021